

# **ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND**

**Miteigentumsfonds gemäß InvFG**

Rechenschaftsbericht für das Rumpfrechnungsjahr  
1. März 2014 bis 10. Juli 2014

# Inhaltsübersicht

<b>Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....</b>	<b>2</b>
<b>Entwicklung des Fonds .....</b>	<b>3</b>
<b>Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammensetzung des Fondsvermögens.....</b>	<b>4</b>
<b>Vergleichende Übersicht (in EURO).....</b>	<b>5</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung .....</b>	<b>5</b>
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.3.2014 - 10.7.2014.....</b>	<b>6</b>
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	6
2. Fondsergebnis.....	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	7
4. Herkunft des Fondsergebnisses .....	8
5. Verwendung des Fondsergebnisses .....	8
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.3.2014 bis 30.6.2014 .....</b>	<b>9</b>
1. Fondsergebnis.....	9
2. Entwicklung des Fondsvermögens.....	10
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.7.2014 - 10.7.2014.....</b>	<b>11</b>
1. Fondsergebnis.....	11
2. Entwicklung des Fondsvermögens.....	12
<b>Vermögensaufstellung zum 10. Juli 2014 .....</b>	<b>13</b>
<b>Bestätigungsvermerk.....</b>	<b>19</b>
<b>Fondsbestimmungen.....</b>	<b>21</b>
Allgemeine Fondsbestimmungen .....	21
Besondere Fondsbestimmungen .....	23
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	28
<b>Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung.....</b>	<b>30</b>
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	30
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	34
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen .....	38

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

<b>Die Gesellschaft</b>	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
<b>Stammkapital</b>	4,50 Mio. EURO
<b>Gesellschafter</b>	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
<b>Aufsichtsrat</b>	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
<b>Geschäftsführer</b>	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
<b>Prokuristen</b>	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN Mag. Jürgen SINGER
<b>Staatskommissäre</b>	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
<b>Prüfer</b>	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
<b>Depotbank</b>	Erste Group Bank AG

## Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014 vorzulegen.

Weiters gestatten wir uns den Hinweis, dass mit 11. Juli 2014 der Fonds ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND (untergehender Fonds) in den Fonds ESPA STOCK EUROPE-ACTIVE (aufnehmender Fonds) fusioniert wurde.

Für diese Zwecke wurde 14 Tage vor Fusionsstichtag eine steuerliche Behandlung erstellt. Erträge und Aufwendungen, die im Zeitraum von 1.7.2014 bis 10.7.2014 angefallen sind, werden dem aufnehmenden Fonds zugerechnet.

## Entwicklung des Fonds

### Marktentwicklung

Der März war von einer volatilen Seitwärtsbewegung geprägt. Das zweite Quartal begann mit Nervosität an den Märkten, was der Berichtssaison zuzuschreiben war. Nachdem einige Unternehmen schlechte Zahlen vorgelegt hatten, fand ein Sell-Off von Technologieunternehmen statt, was zum Einbruch des Nasdaq Composite Index geführt hat und auch auf die europäischen Technologiefirmen negativ ausstrahlte. Dieser Verlust wurde im Verlauf des Quartals wieder wettgemacht, nachdem die Berichtssaison insgesamt positiv ausfiel.

Die Berichtsperiode wurde von zwei geopolitischen Krisen beherrscht, welche immer wieder die Stimmung an den Märkten dämpften. Am Anfang stand noch die Ukraine-Russland-Krise im Vordergrund, später verschob sich der Krisenfokus auf den ölreichen Irak, wo seit Wochen blutige Kämpfe zwischen Terroristen und Militär stattfinden. Dies sorgte für einen Anstieg der Ölpreise.

Für Beruhigung unter den Investoren sorgte, dass die europäischen Parlamentswahlen, sowie die Abstimmung auf der Krim ohne größere Überraschungen abgehalten wurden. Unterstützung für die Märkte kam von Seiten der großen Notenbanken: Mario Draghi, Präsident der EZB, deutete zu Quartalsbeginn eine noch lockerere Monetärpolitik an, diese Worte wurden bei der Sitzung im Juni in Taten umgesetzt. Der Leitzins für den Euroraum wurde um 10bp auf ein Rekordtief von 0,15% gesenkt, der Einlagenzins wurde im negativen Bereich festgelegt. Weiters betonte Draghi, dass eine europäische Version des „Quantitative Easings“ nicht auszuschließen sei, sofern dies als nötig erachtet wird. Der chinesische Ministerpräsident signalisierte, dass die Regierung Maßnahmen ergreifen werde, um das Wirtschaftswachstum zu stützen. Die Fed hielt an ihrem „Tapering“-Kurs fest und kürzte die Asset-Käufe bei jeder Sitzung um \$10 Mrd.; derzeit stehen die monatlichen Asset-Käufe bei \$35 Mrd. Über das Datum der ersten Zinsanhebung herrscht immer noch Uneinigkeit. Die Arbeitslosenrate in den USA ist bereits auf ihren niedrigsten Wert seit 2008 gesunken. Die finalen Q1-GDP-Daten der USA sind mit - 2,9% (annualisiert) viel schlechter ausgefallen als erwartet. Die Reaktion an den Märkten hielt sich allerdings in Grenzen, da dies hauptsächlich dem sehr kalten Winter zugeschrieben wurde. Für Aufsehen am Markt sorgten die Kommentare vom BOE-Chef Mark Carney, welcher andeutete, dass die ersten Zinsanhebungen bereits früher stattfinden könnten, als von Investoren erwartet. Hierauf sind die UK-Renditen angestiegen, das GBP wurde stärker.

Im Juni hat die Weltbank ihre Wachstumsprognose für die Weltwirtschaft reduziert, was für kurze Zeit zu einem Wertverlust von Aktien führte; die negativen Auswirkungen wurden jedoch u.a. durch positive Wirtschaftsdaten aus China gemildert.

Insgesamt konnten die meisten Aktienindizes in der Berichtsperiode neue Rekordstände verbuchen, so auch der DAX.

Renditen sind im Euroraum gesunken, Renditen von spanischen 10-jährigen Anleihen lagen zwischendurch unter jenen von US-Anleihen, die Bundrendite bewegte sich in Richtung der historischen Tiefststände von 1,13%.

In der ersten Juli-Woche sorgte die Banco Espírito Santo, eine der größten Banken Portugals, für Unruhe an den Märkten. Das Holding-Unternehmen der Bank konnte einigen Schuldenzahlungen nicht nachkommen. Die Nachricht kam zu einer Zeit, als der Wachstumsausblick in der Eurozone schwächelt, und die Angst vor Kontagion-Effekten in

der Finanzindustrie immer noch sehr hoch ist. Hierauf erlitten europäische Aktien ihre größten Verluste seit März. Es fand aber eine Erholung statt, da die Probleme der Espirito-Santo-Group mittlerweile als Einzelrisiko eingestuft werden. Die Fed signalisierte, dass ihr Asset-Purchase Programm im Oktober beendet wird, wenn die Wirtschaft wie erwartet wächst. Weiters deutete Janet Yellen an, dass die erste Zinsanhebung bereits früher als erwartet stattfinden kann, sollten sich die Konjunkturdaten verbessern.

Das Portfolio wies zum Ende der Berichtsperiode eine Dividendenrendite von ca. 4 % aus. Das durchschnittliche KGV lag bei ca. 15.

## Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:

Commitment Approach

Verwendetes Referenzvermögen:

	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

\* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

\*\* Gesamtdriverisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

## Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent-wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus-schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2010/11 2)	17.595.871,32	10,29	0,40	10,29	0,39	0,01	2,90
2011/12	18.631.328,00	9,05	0,40	9,43	1,07	0,03	- 8,42 3)
2012/13	23.361.260,06	9,56	0,40	10,41	0,89	0,02	+ 10,74 3)
2013/14	29.573.717,71	10,47	0,40	11,85	0,53	0,03	+ 14,02
2014 4)	27.861.635,36	10,28	0,02	12,06	1,01 5)	0,02	+ 2,19

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Rumpfrechnungsjahr vom 1.4.2010 bis 28.2.2011.

3) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.

4) Rumpfrechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014.

5) Inklusive dem übernehmenden Fonds zugerechneten Erträge.

## Zusammensetzung des Fondsvermögens

	10. Juli 2014		28. Februar 2014	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Britische Pfund	6,5	23,43	5,8	19,68
Dänische Kronen	1,8	6,48	1,7	5,82
EURO	12,1	43,55	15,0	50,84
Norwegische Kronen	1,1	3,90	0,5	1,61
Schwedische Kronen	1,6	5,60	1,2	4,08
Schweizer Franken	3,5	12,70	3,9	13,09
Türkische Lira	0,4	1,26	-	-
US-Dollar	1,0	3,71	-	-
Wertpapiervermögen	28,0	100,63	28,1	95,12
Financial Futures	-	-	0,1	0,28
Bankguthaben /-verbindlichkeiten	-	0,3	1,3	4,53
Dividendenansprüche	0,2	0,56	0,0	0,08
Zinsenansprüche	-	-	0,0	0,00
Sonstige Abgrenzungen	-	0,0	0,0	0,01
<b>Fondsvermögen</b>	<b>27,9</b>	<b>100,00</b>	<b>29,6</b>	<b>100,00</b>

## Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rumpfrechnungsjahr 2014 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 0,02 je Anteil, das sind bei 1.597.444 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 31.948,88 vorgenommen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von der kuponauszahlenden Bank von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,02 einbehalten. Die Ausschüttung wird am Dienstag, den 8. Juli 2014, bei der

Erste Group Bank AG, Wien,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rumpfrechnungsjahr 2014 je Anteil EURO 1,01 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 947.329 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 972.157,77.

Für Thesaurierungsanteile wird ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,02 je Anteil) ausgezahlt, das sind bei 947.329 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 18.947,59. Die Kapitalertragsteuer wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in dieser Höhe von den depotführenden Banken einbehalten und abgeführt. Auch die Auszahlung erfolgt am Dienstag, den 8. Juli 2014.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.03.2014 - 10.07.2014

## 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt- anteile	Thesaur.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,47	11,85
Ausschüttung am 02.06.2014 (entspricht rd. 0,0388 Anteilen) 1)	0,40	
Auszahlung am 02.06.2014 (entspricht rd. 0,0025 Anteilen) 1)		0,03
Ausschüttung am 08.07.2014 (entspricht rd. 0,0019 Anteilen) 1)	0,02	
Auszahlung am 08.07.2014 (entspricht rd. 0,0009 Anteilen) 1)		0,02
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,28	12,06
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	10,70	12,11
Nettoertrag pro Anteil	0,23	0,26
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	<b>2,19 %</b>	<b>2,19 %</b>

## 1. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	287,41	
Dividendenerträge	672.778,19	
Sonstige Erträge 2)	<u>10.743,11</u>	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		683.808,71

##### Sollzinsen

- 1.280,63

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 155.545,27	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	- 2.776,88	
Wertpapierdepotgebühren	- 6.354,69	
Depotbankgebühren	- 12.443,63	
Kosten für den externen Berater	<u>0,00</u>	
Summe Aufwendungen		- 177.120,47

##### Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 3)

0,00

#### Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**505.407,61**

#### Realisiertes Kursergebnis 4) 5)

Realisierte Gewinne 6)	2.640.498,70	
Realisierte Verluste 7)	<u>- 568.763,51</u>	

#### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**2.071.735,19**

#### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**2.577.142,80**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>2.577.142,80</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 4) 5)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 11)	- <b>1.870.253,97</b>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 10)</b>	<b>706.888,83</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 199.544,25
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 145.372,49
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>361.972,09</b>

## 2. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 8)</b>	<b>29.573.717,71</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 02.06.2014	- 690.450,54
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 02.06.2014	- 29.276,88
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 08.07.2014	- 31.948,88
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 08.07.2014	- 18.946,59
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	- <b>1.303.431,55</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<b>361.972,09</b>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>27.861.635,36</b>



#### **4. Herkunft des Fondsergebnisses**

Realisiertes Fondsergebnis	2.577.142,80
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 199.544,25
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	- 145.372,49
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.099.545,75
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00
<b>Ausschüttungs-/thesaurierungsfähiges Fondsergebnis</b>	<b><u>4.331.771,81</u></b>

#### **5. Verwendung des Fondsergebnisses**

Ausschüttung am 08.07.2014 für 1.597.444	
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,02	31.948,88
Auszahlung am 08.07.2014 für 947.329	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,02	18.946,59
Wiederveranlagung für 947.329	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 1,01	972.157,77
Gewinnvortrag für Ausschüttungsanteile	3.308.718,57
<b>Gesamtverwendung</b>	<b><u>4.331.771,81</u></b>

- 1) Rechenwert am 28.05.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 10,30, für einen Thesaurierungsanteil EUR 12,09. Rechenwert am 08.07.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 10,42, für einen Thesaurierungsanteil EUR 12,23.
- 2) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 3) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 4) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 5) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 201.481,22
- 6) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 138.540,47.
- 7) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -4.833,39.
- 8) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.738.995 Ausschüttungsanteile, 959.087 Thesaurierungsanteile.
- 9) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 1.597.444 Ausschüttungsanteile, 947.329 Thesaurierungsanteile.
- 10) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 94.102,36.
- 11) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -1.833.222,10 und unrealisierte Verluste EUR -37.031,87.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.03.2014 - 30.06.2014\*

## 1. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	287,41	
Dividendenerträge	585.727,14	
Sonstige Erträge 1)	7.306,39	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		593.320,94

**Sollzinsen** - 1.274,09

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 145.073,93	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	- 2.776,88	
Wertpapierdepotgebühren	- 3.074,67	
Depotbankgebühren	- 11.605,92	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 162.531,40

**Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)** 0,00

**Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **429.515,45**

#### Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	2.640.480,71	
Realisierte Verluste 6)	- 515.935,56	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **2.124.545,15**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **2.554.060,60**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>2.554.060,60</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	- <b>1.679.820,37</b>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>874.240,23</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 199.900,98
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	- 145.372,49
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>528.966,76</b>

## 2. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)</b>	<b>29.573.717,71</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 02.06.2014	- 690.450,54
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 02.06.2014	- 29.276,88
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>- 696.070,48</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<b>528.966,76</b>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)</b>	<b>28.686.886,57</b>

\* Grundlage für die steuerliche Behandlung per 30.06.2014.

- 1) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 444.724,78.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 138.540,47.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -4.833,39.
- 7) Anteilsufluss zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.738.995 Ausschüttungsanteile, 959.087 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsufluss zum 30.06.2014: 1.637.182 Ausschüttungsanteile, 963.069 Thesaurierungsanteile.
- 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 93.426,23.
- 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -1.667.230,63 und unrealisierte Verluste EUR -12.589,74.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.07.2014 - 10.07.2014

## 1. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	0,00	
Dividendenerträge	87.051,05	
Sonstige Erträge 1)	3.436,72	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		90.487,77

**Sollzinsen** - 6,54

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 10.471,34	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	0,00	
Wertpapierdepotgebühren	- 3.280,02	
Depotbankgebühren	- 837,71	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 14.589,07

**Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)** 0,00

**Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **75.892,16**

#### Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	17,99	
Realisierte Verluste 6)	- 52.827,95	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **- 52.809,96**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **23.082,20**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>23.082,20</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	- 190.433,60
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>- 167.351,40</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	356,73
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>- 166.994,67</b>

## **2. Entwicklung des Fondsvermögens**

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)</b>	<b>28.686.886,57</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 08.07.2014	- 31.948,88
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 08.07.2014	- 18.946,59
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>- 607.361,07</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	- 166.994,67
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)</b>	<b>27.861.635,36</b>

- 1) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -243.243,56.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 7) Anteilsurlaub zum 01.07.2014: 1.637.182 Ausschüttungsanteile, 963.069 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsurlaub am Ende des Rechnungsjahres: 1.597.444 Ausschüttungsanteile, 947.329 Thesaurierungsanteile.
- 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 676,13.
- 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -165.991,47 und unrealisierte Verluste EUR -24.442,13.

# Vermögensaufstellung zum 10. Juli 2014

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>							
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>							
<b>Emissionsland Großbritannien</b>							
3I GROUP PLC LS-,738636	GB00B1YW4409	0	30.000	120.000	3,909000	589.370,52	2,12
AMEC PLC LS-,50	GB0000282623	30.000	0	30.000	11,850000	446.664,15	1,60
ASSOC. BR. FOODS LS-,0568	GB0006731235	16.000	0	16.000	30,000000	603.090,84	2,16
BRIT.AMER.TOBACCO LS-,25	GB0002875804	10.000	0	10.000	35,475000	445.721,82	1,60
COMPASS GROUP LS-,10625	GB00BLNN3L44	23.529	0	23.529	10,240000	302.727,96	1,09
CRODA INTL PLC LS -,10	GB0002335270	12.000	0	12.000	22,450000	338.484,73	1,21
EASYJET PLC LS-,27285714	GB00B7KR2P84	18.000	9.000	9.000	12,870000	145.533,36	0,52
IMI PLC LS-,2857	GB00BGLP8L22	8.000	0	8.000	14,580000	146.551,07	0,53
LEGAL GENL GRP PLCLS-,025	GB0005603997	50.000	50.000	260.000	2,247000	734.036,94	2,63
NEXT PLC LS 0,10	GB0032089863	0	0	9.000	63,650000	719.751,23	2,58
PERSIMMON PLC LS-,10	GB0006825383	0	0	21.000	12,470000	329.023,75	1,18
PROVIDENT FIN.LS-17868339	GB00B1Z4ST84	0	15.000	13.000	21,560000	352.154,79	1,26
RECKITT BENCK.GRP LS -,10	GB00B24CGK77	8.000	0	8.000	50,200000	504.586,00	1,81
STAND. CHART. PLC DL-,50	GB0004082847	30.000	10.000	20.000	11,995000	301.419,78	1,08
					Summe	5.959.116,94	21,39
<b>Emissionsland Jersey</b>							
SHIRE PLC LS-,05	JE00B2QKY057	10.000	0	10.000	45,190000	567.784,90	2,04
					Summe	567.784,90	2,04
					Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,795900	6.526.901,84	23,43
<b>Aktien auf Dänische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Dänemark</b>							
COLOPLAST NAM. B DK 1	DK0060448595	4.000	0	4.000	476,400000	255.622,60	0,92
NOVO-NORDISK NAM.B DK-,20	DK0060534915	0	0	20.000	247,200000	663.202,20	2,38
PANDORA A/S DK 1	DK0060252690	0	5.000	16.000	413,000000	886.415,89	3,18
					Summe	1.805.240,69	6,48
					Summe Aktien auf Dänische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 7,454740	1.805.240,69	6,48
<b>Aktien auf Euro lautend</b>							
<b>Emissionsland Deutschland</b>							
BAYER AG NA	DE000BAY0017	0	1.200	5.900	103,150000	608.585,00	2,18
DT.TELEKOM AG NA	DE0005557508	0	10.000	50.000	12,200000	610.000,00	2,19
FIELMANN AG O.N.	DE0005772206	1.600	0	1.600	99,120000	158.592,00	0,57

## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
GEA GROUP AG	DE0006602006	10.000	0	10.000	34,270000	342.700,00	1,23
GERRY WEBER INTERNAT.O.N.	DE0003304101	2.000	0	2.000	36,460000	72.920,00	0,26
HUGO BOSS AG NA O.N.	DE000A1PHFF7	2.200	0	8.000	107,200000	857.600,00	3,08
SYMRISE AG INH. O.N.	DE000SYM9999	8.000	0	8.000	39,660000	317.280,00	1,14
UTD.INTERNET AG NA	DE0005089031	0	0	22.000	31,220000	686.840,00	2,47
					Summe	<u>3.654.517,00</u>	<u>13,12</u>
<b>Emissionsland Italien</b>							
ATLANTIA S.P.A. EO 1	IT0003506190	0	0	39.000	19,750000	770.250,00	2,76
					Summe	<u>770.250,00</u>	<u>2,76</u>
<b>Emissionsland Niederlande</b>							
BOSKALIS W. CVA EO -,80	NL0000852580	5.000	0	10.000	39,945000	399.450,00	1,43
					Summe	<u>399.450,00</u>	<u>1,43</u>
<b>Emissionsland Österreich</b>							
OESTERREICH. POST AG	AT0000APOST4 v.*	0	0	16.000	35,910000	574.560,00	2,06
					Summe	<u>574.560,00</u>	<u>2,06</u>
<b>Emissionsland Spanien</b>							
AMADEUS IT HLDG EO 0,01	ES0109067019	10.000	0	10.000	30,290000	302.900,00	1,09
					Summe	<u>302.900,00</u>	<u>1,09</u>
					Summe Aktien auf Euro lautend	<u>5.701.677,00</u>	<u>20,46</u>
<b>Aktien auf Norwegische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Norwegen</b>							
DNB NOR ASA A NK 10	N00010031479	30.000	0	30.000	115,300000	412.042,26	1,48
					Summe	<u>412.042,26</u>	<u>1,48</u>
					Summe Aktien auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 8,394770	<u>412.042,26</u>	<u>1,48</u>
<b>Aktien auf Schwedische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Schweden</b>							
ATLAS COPCO A FREE	SE0000101032	15.000	0	15.000	197,500000	320.160,55	1,15
MEDA AB A SK 1	SE0000221723	17.000	9.000	25.000	115,500000	312.055,22	1,12
SKAND. ENSK. BKN A FR.SK10	SE0000148884	0	0	60.000	89,500000	580.341,66	2,08
SVENSKA HDLSBKN A SK 4,30	SE0000193120	10.000	0	10.000	322,200000	348.204,99	1,25
					Summe	<u>1.560.762,42</u>	<u>5,60</u>
					Summe Aktien auf Schwedische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,253170	<u>1.560.762,42</u>	<u>5,60</u>

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Aktien auf Türkische Lira alt lautend</b>							
<b>Emissionsland Türkei</b>							
TAV HAVALIMAN.HLDG TN 1	TRETAVH00018	60.000	0	60.000	16,950000	351.778,96	1,26
					Summe	351.778,96	1,26
					Summe Aktien auf Türkische Lira alt lautend umgerechnet zum Kurs von 2,891020	351.778,96	1,26
<b>Aktien auf US-Dollar lautend</b>							
<b>Emissionsland Russland</b>							
JSC MMC NOR.NICK.ADR RL 1	US46626D1081	57.000	0	57.000	21,500000	898.427,48	3,22
NOVATEK GDR RG.S/10 RL-,1	US6698881090	1.500	0	1.500	122,300000	134.489,20	0,48
					Summe	1.032.916,68	3,71
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,364050	1.032.916,68	3,71
					Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	17.391.319,85	62,42
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>							
<b>Aktien auf Euro lautend</b>							
<b>Emissionsland Finnland</b>							
ELISA OYJ A EO 0,5	FI0009007884	0	10.000	25.000	22,700000	567.500,00	2,04
KONE CORP.(NEW) B O.N.	FI0009013403	10.000	0	10.000	30,770000	307.700,00	1,10
					Summe	875.200,00	3,14
<b>Emissionsland Frankreich</b>							
AXA S.A. INH. EO 2,29	FR0000120628	0	0	36.000	17,690000	636.840,00	2,29
CHRISTIAN DIOR INH. EO 2	FR0000130403	2.000	0	2.000	142,150000	284.300,00	1,02
ORANGE INH. EO 4	FR0000133308	70.000	0	70.000	11,350000	794.500,00	2,85
VALEO SA INH. EO 3	FR0000130338	6.000	0	6.000	95,910000	575.460,00	2,07
					Summe	2.291.100,00	8,22
<b>Emissionsland Irland</b>							
KINGSPAN GRP PLC EO-,13	IE0004927939	25.000	0	25.000	12,780000	319.500,00	1,15
					Summe	319.500,00	1,15
<b>Emissionsland Niederlande</b>							
AHOLD, KON. EO-,01	NL0010672325	45.000	0	45.000	13,650000	614.250,00	2,20
					Summe	614.250,00	2,20



## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Emissionsland Spanien</b>							
BCO SANTANDER N.E00,5	ES0113900J37	109.204	30.000	80.017	7,609000	608.849,35	2,19
ENAGAS INH. EO 1,50	ES0130960018	0	7.000	28.000	24,000000	672.000,00	2,41
MAPFRE S.A. NOM. EO -,10	ES0124244E34	0	0	150.000	2,842000	426.300,00	1,53
RED ELECTRICA CORP.SA E02	ES0173093115	10.000	0	10.000	62,370000	623.700,00	2,24
					Summe	2.330.849,35	8,37
					Summe Aktien auf Euro lautend	6.430.899,35	23,08

### Aktien auf Norwegische Kronen lautend

#### Emissionsland Norwegen

STATOIL ASA NK 2,50	NO0010096985	20.000	0	20.000	187,900000	447.659,67	1,61
TGSNOP.GEOPHYSICAL NK0,25	NO0003078800	10.000	0	10.000	190,700000	227.165,25	0,82
					Summe	674.824,92	2,42
					Summe Aktien auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 8,394770	674.824,92	2,42

### Aktien auf Schweizer Franken lautend

#### Emissionsland Schweiz

GALENICA AG NAM. SF 0,10	CH0015536466	400	0	400	864,000000	284.327,44	1,02
GEBERIT AG NA DISP. SF-10	CH0030170408	1.000	0	1.000	308,700000	253.969,56	0,91
GEORG FISCHER NA SF 1	CH0001752309	600	0	600	625,000000	308.515,01	1,11
GIVAUDAN SA NA SF 10	CH0010645932	200	0	200	1.469,000000	241.711,23	0,87
ROCHE HLDG AG GEN.	CH0012032048	1.000	0	3.700	265,500000	808.185,93	2,90
SGS S.A. NA SF 1	CH0002497458	200	0	200	2.132,000000	350.802,14	1,26
SWISS RE AG NAM. SF -,10	CH0126881561	0	0	10.200	76,950000	645.734,27	2,32
ZURICH INSUR.GR.NA.SF0,10	CH0011075394	2.900	0	2.900	270,600000	645.610,86	2,32
					Summe	3.538.856,44	12,70
					Summe Aktien auf Schweizer Franken lautend umgerechnet zum Kurs von 1,215500	3.538.856,44	12,70
					Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	10.644.580,71	38,21

### Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	28.035.900,56	100,63
Dividendenansprüche	156.019,76	0,56
Bankverbindlichkeiten	-318.969,31	- 1,14
Sonstige Abgrenzungen	-11.315,65	- 0,04
Fondsvermögen	27.861.635,36	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	1.597.444
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	947.329
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	10,28
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	12,06

\* Die in der Vermögensaufstellung mit "v." gekennzeichneten und nachstehend angeführten Wertpapiere waren am 09.07.2014 mit den nachstehend angeführten (Teil-)Beträgen und den nachstehend angeführten Gebühren im Wertpapierleihsystem der Erste Group Bank AG verliehen:

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	verliehener (Teil-)Betrag Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Gebühren- satz in %
OESTERREICH. POST AG	AT0000APOST4	2.900	0,20

#### Hinweis an die Anleger:

**Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.**

#### Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>			
<b>Emissionsland Bermuda</b>			
CATLIN GROUP LTD DL-,01	BMG196F11004	0	90.000
<b>Emissionsland Großbritannien</b>			
BRIT.SKY BROADC.GRP LS-50	GB0001411924	0	64.000
BT GROUP PLC LS 0.05	GB0030913577	0	130.000
COMPASS GROUP PLC LS-,10	GB0005331532	0	25.000
NATIONAL GRID PLC NEW	GB00B08SNH34	0	71.000
PRUDENTIAL PLC LS-,05	GB0007099541	5.000	44.000
RIGHTMOVE PLC(NEW)LS -,01	GB00B2987V85	13.000	13.000
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Deutschland</b>			
ALLIANZ SE VNA O.N.	DE0008404005	0	5.000
LEONI AG NA O.N.	DE0005408884	0	11.000
PROSIEBENSAT.1 NA O.N.	DE000PSM7770	0	19.000
<b>Emissionsland Frankreich</b>			
ST GOBAIN EO 4	FR0000125007	0	16.000
<b>Emissionsland Portugal</b>			
EDP-ENERGIAS PORTUG. EO 1	PTEDPOAM0009	0	220.000

## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Aktien auf Schwedische Kronen lautend</b>			
<b>Emissionsland Schweden</b>			
INVESTOR B (FRIA) SK6,25	SE0000107419	0	23.000
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>			
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>			
<b>Emissionsland Großbritannien</b>			
CLOSE BROTH. GRP LS-,25	GB0007668071	0	19.000
<b>Emissionsland Guernsey-Insel</b>			
FRIENDS LIFE GROUP LTD.	GG00B62W2327	60.000	160.000
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Frankreich</b>			
BNP PARIBAS INH. EO 2	FR0000131104	0	12.000
MICHELIN NOM. EO 2	FR0000121261	0	8.000
NATIXIS S.A. INH. EO 1,6	FR0000120685	0	180.000
SCOR SE EO 7,8769723	FR0010411983	0	34.000
<b>Emissionsland Spanien</b>			
BCO SANTANDER -ANR.-	ES06139009I6	813	813
REPSOL S.A. INH. EO 1	ES0173516115	0	34.269
<b>Aktien auf Schweizer Franken lautend</b>			
<b>Emissionsland Schweiz</b>			
ADECCO SA NAM. SF 1	CH0012138605	3.000	13.000
LONZA GROUP AG NA SF 1	CH0013841017	0	11.000
SWISSCOM AG NAM. SF 1	CH0008742519	0	2.600

Wien, den 3.September 2014 ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) geprüft werden.  
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

## **Bestätigungsvermerk\***

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 10. Juli 2014 der ERSTE- SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 10. Juli 2014 über den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rumpfrechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, den 3. September 2014

**ERNST & YOUNG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**Mag. Friedrich O. Hief**  
(Wirtschaftsprüfer)

**Dr. Robert Wauschek**  
(Wirtschaftsprüfer)

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# Fondsbestimmungen für den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

## Miteigentumsfonds gemäß InvFG

### Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

### § 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### § 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### § 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### § 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **Besondere Fondsbestimmungen**

für den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
  - a) Für den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND werden überwiegend Aktien mit hoher Dividendenrendite, aus dem EU-Raum, erworben.



- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND erworben werden.
  - c) Investitionen in Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten spielen eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios, zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren, sowie wenn es nach Einschätzung der Kapitalanlagegesellschaft zur Risikoreduzierung notwendig erscheint, kann der Kapitalanlagefonds jedoch auch über einen längeren Zeitraum einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
  - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
  - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
  5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

### § 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

#### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben spielt eine untergeordnete Rolle und ist der Höhe nach begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios, zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren sowie wenn es nach Einschätzung der Kapitalanlagegesellschaft zur Risikoreduzierung notwendig erscheint, kann der Kapitalanlagefonds jedoch auch über einen längeren Zeitraum einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

### § 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### § 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### § 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

### § 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis Ultimo Februar des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,5 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Juni des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. Juni ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. Juni des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

### **§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche und Auslandstranche)**

Nicht anwendbar.

### **§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Nicht anwendbar.

### **§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## **Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen**

### **Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten**

**(Version April 2010)**

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

##### **1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste\\_geregelte\\_maerkte.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf) \*)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

##### **1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:**

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

##### **1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:**

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

**4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

**5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

\*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Regierten Märkte.

# Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	08.07.2014	anteile	anteile
		AT0000A0H2P1	AT0000A0H2Q9
		FN	AT0000A0H8F9
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- |  |    |        |        |
|--|----|--------|--------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:    |    |        |        |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:                                  | 1) | 0,2026 | 0,2310 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                 | 2) | 0,2026 | 0,2310 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: |    |        |        |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:                                  |    | 0,0218 | 0,0249 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                 |    | 0,0218 | 0,0249 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

**ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND**

Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Aus-	Thesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	08.07.2014	schüttungs-	rierungs-
		anteile	anteile
		AT0000A0H2P1	AT0000A0H2Q9
		FN	AT0000A0H8F9
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

**2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)**

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,0000	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	4)    5) 5)	   0,2026  0,0218 0,0218	   0,2310  0,0249 0,0249
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.)):		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			



## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

<b>ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND</b>		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	08.07.2014	anteile	anteile
		AT0000A0H2P1	AT0000A0H2Q9
		FN	AT0000A0H8F9
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

#### a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:		0,0200	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,1274	0,1663
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0550	0,0645
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0002	0,0002
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000

#### b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0082	0,0093
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,1845	0,2104
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0113
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	0,0000	-
- Verlustverrechnung		0,0000	0,0000

#### c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:

7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0002	0,0002

#### d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0016

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,9240	1,0694
---	--	--------	--------

#### e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

#### a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		0,0020	0,0023
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0079	0,0090

#### b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0002

#### c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0016

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,5575	0,6452
---	--	--------	--------

#### d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

**Fußnoten:**

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

## B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	30.06.2014 : EUR 10,36		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fuß-			mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	08.07.2014	noten					
ISIN:	AT0000A0H2P1						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung							
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0552	0,0552	0,0552	0,0552	0,0552
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,1274	0,1274	0,1274	0,1274	0,1274
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenden							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0082
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,1845
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,2026	0,2026	0,2026	0,2026	0,0099
4. Hievon endbesteuer:			0,2026	0,2026	0,2026	0,2026	-
<b>5. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>18) 17)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0099</b>
<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>			<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0,0020</b>
<b>Detailangaben</b>							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,1923	0,1923	0,1923	0,1923	0,0079
b) Zinsenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,5496	0,5496	0,9161	0,9161	0,5496
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0016
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0016
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten						
Datum der Ausschüttung:	08.07.2014							
ISIN:	AT0000A0H2P1							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt		0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge								
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,2005	0,2005	0,2005	0,2005	0,2005	0,2005	0,2005
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0082	0,0082	0,0082
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,1845	0,1845	0,1845
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)							
a) Diverse Erträge								
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)	0,1923	0,1923	0,1923	0,1923	0,1923	0,1923	0,0079
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne								
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)							
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge								
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216

# ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten						
Datum der Ausschüttung:	08.07.2014							
ISIN:	AT0000A0H2P1							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216
			<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>
12. a)	Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
	- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
	Dänemark		0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	-	-
	Deutschland		0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	-	-
	Finnland		0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	-	-
	Frankreich		0,0079	0,0079	0,0079	0,0079	-	-
	Großbritannien		0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	-	-
	Italien		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	-	-
	Niederlande		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	-	-
	Norwegen		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	-	-
	Portugal		0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	-	-
	Russland		0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
	Schweden		0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	-	-
	Schweiz		0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	-	-
	Summe aus Aktien (ohne matching credit)		0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0016	0,0016
b)	Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
	- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus							
	Dänemark		0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Deutschland		0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	Finnland		0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
	Frankreich		0,0079	0,0079	0,0079	0,0079	0,0079	0,0079
	Italien		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Portugal		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
	Schweiz		0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047
	Spanien		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	Summe aus Aktien		0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-	-

**Fußnoten:**

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0289 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0289 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 18) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 17,3054 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

### C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	30.06.2014 : EUR 12,16						
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	08.07.2014						
ISIN:	AT0000A0H2Q9 / AT0000A0H8F9						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,1663	0,1663	0,1663	0,1663	0,1663
2.	Zuzüglich:						
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0647	0,0647	0,0647	0,0647	0,0647
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
	- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:						
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge						
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0093
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,2104
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,2310	0,2310	0,2310	0,2310	0,0113
4.	Hievon endbesteuert:		0,2310	0,2310	0,2310	0,2310	-
5.	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>17) 16)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0113</b>
	<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>		-	-	-	-	<b>0,0023</b>
<b>Detailangaben</b>							
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
	a) Dividenden		0,2193	0,2193	0,2193	0,2193	0,0090
	b) Zinsenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne		0,6362	0,6362	1,0604	1,0604	0,6362
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
	Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)	4) 5) 6) 7)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0370	0,0370	0,0370	0,0370	0,0019
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,0370	0,0370	0,0370	0,0370	0,0019
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	08.07.2014							
ISIN:	AT0000A0H2Q9 / AT0000A0H8F9							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,2286	0,2286	0,2286	0,2286	0,2286	0,2286
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0093	0,0093
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,2104	0,2104
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,2193	0,2193	0,2193	0,2193	0,2193	0,0090
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0219	0,0219	0,0219	0,0219	0,0219	0,0219
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247



# ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	08.07.2014							
ISIN:	AT0000A0H2Q9 / AT0000A0H8F9							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			14) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247
			<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)								
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark			0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	-	-
Deutschland			0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	-	-
Finnland			0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	-	-
Frankreich			0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	-	-
Großbritannien			0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	-	-
Italien			0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	-	-
Niederlande			0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	-	-
Norwegen			0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	-	-
Portugal			0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	-	-
Russland			0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
Schweden			0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	-	-
Schweiz			0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	-	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0370	0,0370	0,0370	0,0370	0,0019	0,0019
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)								
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark			0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
Deutschland			0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
Finnland			0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039
Frankreich			0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093
Italien			0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Portugal			0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
Schweiz			0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055
Spanien			0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
Summe aus Aktien			0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-	-

**Fußnoten:**

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0329 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0329 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 20,3019 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

# Inhaltsübersicht

<b>Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....</b>	<b>2</b>
<b>Entwicklung des Fonds .....</b>	<b>3</b>
<b>Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammensetzung des Fondsvermögens.....</b>	<b>4</b>
<b>Vergleichende Übersicht (in EURO).....</b>	<b>5</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung .....</b>	<b>5</b>
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.3.2014 - 10.7.2014.....</b>	<b>6</b>
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	6
2. Fondsergebnis.....	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	7
4. Herkunft des Fondsergebnisses .....	8
5. Verwendung des Fondsergebnisses .....	8
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.3.2014 bis 30.6.2014 .....</b>	<b>9</b>
1. Fondsergebnis.....	9
2. Entwicklung des Fondsvermögens.....	10
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 1.7.2014 - 10.7.2014.....</b>	<b>11</b>
1. Fondsergebnis.....	11
2. Entwicklung des Fondsvermögens.....	12
<b>Vermögensaufstellung zum 10. Juli 2014 .....</b>	<b>13</b>
<b>Bestätigungsvermerk.....</b>	<b>19</b>
<b>Fondsbestimmungen.....</b>	<b>21</b>
Allgemeine Fondsbestimmungen .....	21
Besondere Fondsbestimmungen .....	23
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	28
<b>Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung.....</b>	<b>30</b>
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.....	30
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	34
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen .....	38

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

<b>Die Gesellschaft</b>	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
<b>Stammkapital</b>	4,50 Mio. EURO
<b>Gesellschafter</b>	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
<b>Aufsichtsrat</b>	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
<b>Geschäftsführer</b>	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
<b>Prokuristen</b>	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN Mag. Jürgen SINGER
<b>Staatskommissäre</b>	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
<b>Prüfer</b>	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
<b>Depotbank</b>	Erste Group Bank AG

## Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014 vorzulegen.

Weiters gestatten wir uns den Hinweis, dass mit 11. Juli 2014 der Fonds ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND (untergehender Fonds) in den Fonds ESPA STOCK EUROPE-ACTIVE (aufnehmender Fonds) fusioniert wurde.

Für diese Zwecke wurde 14 Tage vor Fusionsstichtag eine steuerliche Behandlung erstellt. Erträge und Aufwendungen, die im Zeitraum von 1.7.2014 bis 10.7.2014 angefallen sind, werden dem aufnehmenden Fonds zugerechnet.

## Entwicklung des Fonds

### Marktentwicklung

Der März war von einer volatilen Seitwärtsbewegung geprägt. Das zweite Quartal begann mit Nervosität an den Märkten, was der Berichtssaison zuzuschreiben war. Nachdem einige Unternehmen schlechte Zahlen vorgelegt hatten, fand ein Sell-Off von Technologieunternehmen statt, was zum Einbruch des Nasdaq Composite Index geführt hat und auch auf die europäischen Technologiefirmen negativ ausstrahlte. Dieser Verlust wurde im Verlauf des Quartals wieder wettgemacht, nachdem die Berichtssaison insgesamt positiv ausfiel.

Die Berichtsperiode wurde von zwei geopolitischen Krisen beherrscht, welche immer wieder die Stimmung an den Märkten dämpften. Am Anfang stand noch die Ukraine-Russland-Krise im Vordergrund, später verschob sich der Krisenfokus auf den ölreichen Irak, wo seit Wochen blutige Kämpfe zwischen Terroristen und Militär stattfinden. Dies sorgte für einen Anstieg der Ölpreise.

Für Beruhigung unter den Investoren sorgte, dass die europäischen Parlamentswahlen, sowie die Abstimmung auf der Krim ohne größere Überraschungen abgehalten wurden. Unterstützung für die Märkte kam von Seiten der großen Notenbanken: Mario Draghi, Präsident der EZB, deutete zu Quartalsbeginn eine noch lockerere Monetärpolitik an, diese Worte wurden bei der Sitzung im Juni in Taten umgesetzt. Der Leitzins für den Euroraum wurde um 10bp auf ein Rekordtief von 0,15% gesenkt, der Einlagenzins wurde im negativen Bereich festgelegt. Weiters betonte Draghi, dass eine europäische Version des „Quantitative Easings“ nicht auszuschließen sei, sofern dies als nötig erachtet wird. Der chinesische Ministerpräsident signalisierte, dass die Regierung Maßnahmen ergreifen werde, um das Wirtschaftswachstum zu stützen. Die Fed hielt an ihrem „Tapering“-Kurs fest und kürzte die Asset-Käufe bei jeder Sitzung um \$10 Mrd.; derzeit stehen die monatlichen Asset-Käufe bei \$35 Mrd. Über das Datum der ersten Zinsanhebung herrscht immer noch Uneinigkeit. Die Arbeitslosenrate in den USA ist bereits auf ihren niedrigsten Wert seit 2008 gesunken. Die finalen Q1-GDP-Daten der USA sind mit - 2,9% (annualisiert) viel schlechter ausgefallen als erwartet. Die Reaktion an den Märkten hielt sich allerdings in Grenzen, da dies hauptsächlich dem sehr kalten Winter zugeschrieben wurde. Für Aufsehen am Markt sorgten die Kommentare vom BOE-Chef Mark Carney, welcher andeutete, dass die ersten Zinsanhebungen bereits früher stattfinden könnten, als von Investoren erwartet. Hierauf sind die UK-Renditen angestiegen, das GBP wurde stärker.

Im Juni hat die Weltbank ihre Wachstumsprognose für die Weltwirtschaft reduziert, was für kurze Zeit zu einem Wertverlust von Aktien führte; die negativen Auswirkungen wurden jedoch u.a. durch positive Wirtschaftsdaten aus China gemildert.

Insgesamt konnten die meisten Aktienindizes in der Berichtsperiode neue Rekordstände verbuchen, so auch der DAX.

Renditen sind im Euroraum gesunken, Renditen von spanischen 10-jährigen Anleihen lagen zwischendurch unter jenen von US-Anleihen, die Bundrendite bewegte sich in Richtung der historischen Tiefststände von 1,13%.

In der ersten Juli-Woche sorgte die Banco Espírito Santo, eine der größten Banken Portugals, für Unruhe an den Märkten. Das Holding-Unternehmen der Bank konnte einigen Schuldenzahlungen nicht nachkommen. Die Nachricht kam zu einer Zeit, als der Wachstumsausblick in der Eurozone schwächelt, und die Angst vor Kontagion-Effekten in

der Finanzindustrie immer noch sehr hoch ist. Hierauf erlitten europäische Aktien ihre größten Verluste seit März. Es fand aber eine Erholung statt, da die Probleme der Espirito-Santo-Group mittlerweile als Einzelrisiko eingestuft werden. Die Fed signalisierte, dass ihr Asset-Purchase Programm im Oktober beendet wird, wenn die Wirtschaft wie erwartet wächst. Weiters deutete Janet Yellen an, dass die erste Zinsanhebung bereits früher als erwartet stattfinden kann, sollten sich die Konjunkturdaten verbessern.

Das Portfolio wies zum Ende der Berichtsperiode eine Dividendenrendite von ca. 4 % aus. Das durchschnittliche KGV lag bei ca. 15.

## Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:

Commitment Approach

Verwendetes Referenzvermögen:

	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

\* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

\*\* Gesamtdriverisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

## Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent-wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus-schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2010/11 2)	17.595.871,32	10,29	0,40	10,29	0,39	0,01	2,90
2011/12	18.631.328,00	9,05	0,40	9,43	1,07	0,03	- 8,42 3)
2012/13	23.361.260,06	9,56	0,40	10,41	0,89	0,02	+ 10,74 3)
2013/14	29.573.717,71	10,47	0,40	11,85	0,53	0,03	+ 14,02
2014 4)	27.861.635,36	10,28	0,02	12,06	1,01 5)	0,02	+ 2,19

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Rumpfrechnungsjahr vom 1.4.2010 bis 28.2.2011.

3) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.

4) Rumpfrechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014.

5) Inklusive dem übernehmenden Fonds zugerechneten Erträge.

## Zusammensetzung des Fondsvermögens

	10. Juli 2014		28. Februar 2014	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Britische Pfund	6,5	23,43	5,8	19,68
Dänische Kronen	1,8	6,48	1,7	5,82
EURO	12,1	43,55	15,0	50,84
Norwegische Kronen	1,1	3,90	0,5	1,61
Schwedische Kronen	1,6	5,60	1,2	4,08
Schweizer Franken	3,5	12,70	3,9	13,09
Türkische Lira	0,4	1,26	-	-
US-Dollar	1,0	3,71	-	-
Wertpapiervermögen	28,0	100,63	28,1	95,12
Financial Futures	-	-	0,1	0,28
Bankguthaben /-verbindlichkeiten	-	0,3	1,3	4,53
Dividendenansprüche	0,2	0,56	0,0	0,08
Zinsenansprüche	-	-	0,0	0,00
Sonstige Abgrenzungen	-	0,0	0,0	0,01
<b>Fondsvermögen</b>	<b>27,9</b>	<b>100,00</b>	<b>29,6</b>	<b>100,00</b>

## Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rumpfrechnungsjahr 2014 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 0,02 je Anteil, das sind bei 1.597.444 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 31.948,88 vorgenommen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von der kuponauszahlenden Bank von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,02 einbehalten. Die Ausschüttung wird am Dienstag, den 8. Juli 2014, bei der

Erste Group Bank AG, Wien,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rumpfrechnungsjahr 2014 je Anteil EURO 1,01 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 947.329 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 972.157,77.

Für Thesaurierungsanteile wird ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,02 je Anteil) ausgezahlt, das sind bei 947.329 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 18.947,59. Die Kapitalertragsteuer wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in dieser Höhe von den depotführenden Banken einbehalten und abgeführt. Auch die Auszahlung erfolgt am Dienstag, den 8. Juli 2014.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.03.2014 - 10.07.2014

## 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt- anteile	Thesaur.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,47	11,85
Ausschüttung am 02.06.2014 (entspricht rd. 0,0388 Anteilen) 1)	0,40	
Auszahlung am 02.06.2014 (entspricht rd. 0,0025 Anteilen) 1)		0,03
Ausschüttung am 08.07.2014 (entspricht rd. 0,0019 Anteilen) 1)	0,02	
Auszahlung am 08.07.2014 (entspricht rd. 0,0009 Anteilen) 1)		0,02
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,28	12,06
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	10,70	12,11
Nettoertrag pro Anteil	0,23	0,26
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	<b>2,19 %</b>	<b>2,19 %</b>

## 1. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	287,41	
Dividendenerträge	672.778,19	
Sonstige Erträge 2)	<u>10.743,11</u>	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		683.808,71

##### Sollzinsen

- 1.280,63

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 155.545,27	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	- 2.776,88	
Wertpapierdepotgebühren	- 6.354,69	
Depotbankgebühren	- 12.443,63	
Kosten für den externen Berater	<u>0,00</u>	
Summe Aufwendungen		- 177.120,47

##### Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 3)

0,00

#### Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**505.407,61**

#### Realisiertes Kursergebnis 4) 5)

Realisierte Gewinne 6)	2.640.498,70	
Realisierte Verluste 7)	<u>- 568.763,51</u>	

#### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**2.071.735,19**

#### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**2.577.142,80**



<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>2.577.142,80</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 4) 5)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 11)	- <b>1.870.253,97</b>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 10)</b>	<b>706.888,83</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 199.544,25
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 145.372,49
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>361.972,09</b>

## 2. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 8)</b>	<b>29.573.717,71</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 02.06.2014	- 690.450,54
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 02.06.2014	- 29.276,88
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 08.07.2014	- 31.948,88
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 08.07.2014	- 18.946,59
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	- <b>770.622,89</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	- <b>1.303.431,55</b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<b>361.972,09</b>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>27.861.635,36</b>

#### **4. Herkunft des Fondsergebnisses**

Realisiertes Fondsergebnis	2.577.142,80
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 199.544,25
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	- 145.372,49
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.099.545,75
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00
<b>Ausschüttungs-/thesaurierungsfähiges Fondsergebnis</b>	<b><u>4.331.771,81</u></b>

#### **5. Verwendung des Fondsergebnisses**

Ausschüttung am 08.07.2014 für 1.597.444	
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,02	31.948,88
Auszahlung am 08.07.2014 für 947.329	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,02	18.946,59
Wiederveranlagung für 947.329	
Thesaurierungsanteile zu je EUR 1,01	972.157,77
Gewinnvortrag für Ausschüttungsanteile	3.308.718,57
<b>Gesamtverwendung</b>	<b><u>4.331.771,81</u></b>

- 1) Rechenwert am 28.05.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 10,30, für einen Thesaurierungsanteil EUR 12,09. Rechenwert am 08.07.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 10,42, für einen Thesaurierungsanteil EUR 12,23.
- 2) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 3) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 4) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 5) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 201.481,22
- 6) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 138.540,47.
- 7) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -4.833,39.
- 8) Anteilsuflauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.738.995 Ausschüttungsanteile, 959.087 Thesaurierungsanteile.
- 9) Anteilsuflauf am Ende des Rechnungsjahres: 1.597.444 Ausschüttungsanteile, 947.329 Thesaurierungsanteile.
- 10) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 94.102,36.
- 11) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -1.833.222,10 und unrealisierte Verluste EUR -37.031,87.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.03.2014 - 30.06.2014\*

## 1. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	287,41	
Dividendenerträge	585.727,14	
Sonstige Erträge 1)	7.306,39	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		593.320,94

**Sollzinsen** - 1.274,09

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 145.073,93	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	- 2.776,88	
Wertpapierdepotgebühren	- 3.074,67	
Depotbankgebühren	- 11.605,92	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 162.531,40

**Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)** 0,00

**Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **429.515,45**

#### Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	2.640.480,71	
Realisierte Verluste 6)	- 515.935,56	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **2.124.545,15**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **2.554.060,60**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>2.554.060,60</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	- <b>1.679.820,37</b>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>874.240,23</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 199.900,98
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	- 145.372,49
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>528.966,76</b>

## 2. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)</b>	<b>29.573.717,71</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 02.06.2014	- 690.450,54
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 02.06.2014	- 29.276,88
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>- 696.070,48</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<b>528.966,76</b>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)</b>	<b>28.686.886,57</b>

\* Grundlage für die steuerliche Behandlung per 30.06.2014.

- 1) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 444.724,78.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 138.540,47.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -4.833,39.
- 7) Anteilsufluss zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.738.995 Ausschüttungsanteile, 959.087 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsufluss zum 30.06.2014: 1.637.182 Ausschüttungsanteile, 963.069 Thesaurierungsanteile.
- 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 93.426,23.
- 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -1.667.230,63 und unrealisierte Verluste EUR -12.589,74.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.07.2014 - 10.07.2014

## 1. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	0,00	
Dividendenerträge	87.051,05	
Sonstige Erträge 1)	3.436,72	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		90.487,77

**Sollzinsen** - 6,54

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 10.471,34	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	0,00	
Wertpapierdepotgebühren	- 3.280,02	
Depotbankgebühren	- 837,71	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 14.589,07

**Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)** 0,00

**Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **75.892,16**

#### Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	17,99	
Realisierte Verluste 6)	- 52.827,95	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **- 52.809,96**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)** **23.082,20**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>23.082,20</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	- 190.433,60
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>- 167.351,40</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	356,73
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>- 166.994,67</b>

## **2. Entwicklung des Fondsvermögens**

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)</b>	<b>28.686.886,57</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 08.07.2014	- 31.948,88
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 08.07.2014	- 18.946,59
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>- 607.361,07</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	- 166.994,67
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)</b>	<b>27.861.635,36</b>

- 1) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -243.243,56.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 7) Anteilsumlauf zum 01.07.2014: 1.637.182 Ausschüttungsanteile, 963.069 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 1.597.444 Ausschüttungsanteile, 947.329 Thesaurierungsanteile.
- 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 676,13.
- 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -165.991,47 und unrealisierte Verluste EUR -24.442,13.

# Vermögensaufstellung zum 10. Juli 2014

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>							
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>							
<b>Emissionsland Großbritannien</b>							
3I GROUP PLC LS-,738636	GB00B1YW4409	0	30.000	120.000	3,909000	589.370,52	2,12
AMEC PLC LS-,50	GB0000282623	30.000	0	30.000	11,850000	446.664,15	1,60
ASSOC. BR. FOODS LS-,0568	GB0006731235	16.000	0	16.000	30,000000	603.090,84	2,16
BRIT.AMER.TOBACCO LS-,25	GB0002875804	10.000	0	10.000	35,475000	445.721,82	1,60
COMPASS GROUP LS-,10625	GB00BLNN3L44	23.529	0	23.529	10,240000	302.727,96	1,09
CRODA INTL PLC LS -,10	GB0002335270	12.000	0	12.000	22,450000	338.484,73	1,21
EASYJET PLC LS-,27285714	GB00B7KR2P84	18.000	9.000	9.000	12,870000	145.533,36	0,52
IMI PLC LS-,2857	GB00BGLP8L22	8.000	0	8.000	14,580000	146.551,07	0,53
LEGAL GENL GRP PLCLS-,025	GB0005603997	50.000	50.000	260.000	2,247000	734.036,94	2,63
NEXT PLC LS 0,10	GB0032089863	0	0	9.000	63,650000	719.751,23	2,58
PERSIMMON PLC LS-,10	GB0006825383	0	0	21.000	12,470000	329.023,75	1,18
PROVIDENT FIN.LS-17868339	GB00B1Z4ST84	0	15.000	13.000	21,560000	352.154,79	1,26
RECKITT BENCK.GRP LS -,10	GB00B24CGK77	8.000	0	8.000	50,200000	504.586,00	1,81
STAND. CHART. PLC DL-,50	GB0004082847	30.000	10.000	20.000	11,995000	301.419,78	1,08
					Summe	5.959.116,94	21,39
<b>Emissionsland Jersey</b>							
SHIRE PLC LS-,05	JE00B2QKY057	10.000	0	10.000	45,190000	567.784,90	2,04
					Summe	567.784,90	2,04
					Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,795900	6.526.901,84	23,43
<b>Aktien auf Dänische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Dänemark</b>							
COLOPLAST NAM. B DK 1	DK0060448595	4.000	0	4.000	476,400000	255.622,60	0,92
NOVO-NORDISK NAM.B DK-,20	DK0060534915	0	0	20.000	247,200000	663.202,20	2,38
PANDORA A/S DK 1	DK0060252690	0	5.000	16.000	413,000000	886.415,89	3,18
					Summe	1.805.240,69	6,48
					Summe Aktien auf Dänische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 7,454740	1.805.240,69	6,48
<b>Aktien auf Euro lautend</b>							
<b>Emissionsland Deutschland</b>							
BAYER AG NA	DE000BAY0017	0	1.200	5.900	103,150000	608.585,00	2,18
DT.TELEKOM AG NA	DE0005557508	0	10.000	50.000	12,200000	610.000,00	2,19
FIELMANN AG O.N.	DE0005772206	1.600	0	1.600	99,120000	158.592,00	0,57

## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
GEA GROUP AG	DE0006602006	10.000	0	10.000	34,270000	342.700,00	1,23
GERRY WEBER INTERNAT.O.N.	DE0003304101	2.000	0	2.000	36,460000	72.920,00	0,26
HUGO BOSS AG NA O.N.	DE000A1PHFF7	2.200	0	8.000	107,200000	857.600,00	3,08
SYMRISE AG INH. O.N.	DE000SYM9999	8.000	0	8.000	39,660000	317.280,00	1,14
UTD.INTERNET AG NA	DE0005089031	0	0	22.000	31,220000	686.840,00	2,47
					Summe	<u>3.654.517,00</u>	<u>13,12</u>
<b>Emissionsland Italien</b>							
ATLANTIA S.P.A. EO 1	IT0003506190	0	0	39.000	19,750000	770.250,00	2,76
					Summe	<u>770.250,00</u>	<u>2,76</u>
<b>Emissionsland Niederlande</b>							
BOSKALIS W. CVA EO -,80	NL0000852580	5.000	0	10.000	39,945000	399.450,00	1,43
					Summe	<u>399.450,00</u>	<u>1,43</u>
<b>Emissionsland Österreich</b>							
OESTERREICH. POST AG	AT0000APOST4 v.*	0	0	16.000	35,910000	574.560,00	2,06
					Summe	<u>574.560,00</u>	<u>2,06</u>
<b>Emissionsland Spanien</b>							
AMADEUS IT HLDG EO 0,01	ES0109067019	10.000	0	10.000	30,290000	302.900,00	1,09
					Summe	<u>302.900,00</u>	<u>1,09</u>
					Summe Aktien auf Euro lautend	<u>5.701.677,00</u>	<u>20,46</u>
<b>Aktien auf Norwegische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Norwegen</b>							
DNB NOR ASA A NK 10	N00010031479	30.000	0	30.000	115,300000	412.042,26	1,48
					Summe	<u>412.042,26</u>	<u>1,48</u>
					Summe Aktien auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 8,394770	<u>412.042,26</u>	<u>1,48</u>
<b>Aktien auf Schwedische Kronen lautend</b>							
<b>Emissionsland Schweden</b>							
ATLAS COPCO A FREE	SE0000101032	15.000	0	15.000	197,500000	320.160,55	1,15
MEDA AB A SK 1	SE0000221723	17.000	9.000	25.000	115,500000	312.055,22	1,12
SKAND. ENSK. BKN A FR.SK10	SE0000148884	0	0	60.000	89,500000	580.341,66	2,08
SVENSKA HDLSBKN A SK 4,30	SE0000193120	10.000	0	10.000	322,200000	348.204,99	1,25
					Summe	<u>1.560.762,42</u>	<u>5,60</u>
					Summe Aktien auf Schwedische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,253170	<u>1.560.762,42</u>	<u>5,60</u>



Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Aktien auf Türkische Lira alt lautend</b>							
<b>Emissionsland Türkei</b>							
TAV HAVALIMAN.HLDG TN 1	TRETAVH00018	60.000	0	60.000	16,950000	351.778,96	1,26
					Summe	351.778,96	1,26
					Summe Aktien auf Türkische Lira alt lautend umgerechnet zum Kurs von 2,891020	351.778,96	1,26
<b>Aktien auf US-Dollar lautend</b>							
<b>Emissionsland Russland</b>							
JSC MMC NOR.NICK.ADR RL 1	US46626D1081	57.000	0	57.000	21,500000	898.427,48	3,22
NOVATEK GDR RG.S/10 RL-,1	US6698881090	1.500	0	1.500	122,300000	134.489,20	0,48
					Summe	1.032.916,68	3,71
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,364050	1.032.916,68	3,71
					Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	17.391.319,85	62,42
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>							
<b>Aktien auf Euro lautend</b>							
<b>Emissionsland Finnland</b>							
ELISA OYJ A EO 0,5	FI0009007884	0	10.000	25.000	22,700000	567.500,00	2,04
KONE CORP.(NEW) B O.N.	FI0009013403	10.000	0	10.000	30,770000	307.700,00	1,10
					Summe	875.200,00	3,14
<b>Emissionsland Frankreich</b>							
AXA S.A. INH. EO 2,29	FR0000120628	0	0	36.000	17,690000	636.840,00	2,29
CHRISTIAN DIOR INH. EO 2	FR0000130403	2.000	0	2.000	142,150000	284.300,00	1,02
ORANGE INH. EO 4	FR0000133308	70.000	0	70.000	11,350000	794.500,00	2,85
VALEO SA INH. EO 3	FR0000130338	6.000	0	6.000	95,910000	575.460,00	2,07
					Summe	2.291.100,00	8,22
<b>Emissionsland Irland</b>							
KINGSPAN GRP PLC EO-,13	IE0004927939	25.000	0	25.000	12,780000	319.500,00	1,15
					Summe	319.500,00	1,15
<b>Emissionsland Niederlande</b>							
AHOLD, KON. EO-,01	NL0010672325	45.000	0	45.000	13,650000	614.250,00	2,20
					Summe	614.250,00	2,20

## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Emissionsland Spanien</b>							
BCO SANTANDER N.E00,5	ES0113900J37	109.204	30.000	80.017	7,609000	608.849,35	2,19
ENAGAS INH. EO 1,50	ES0130960018	0	7.000	28.000	24,000000	672.000,00	2,41
MAPFRE S.A. NOM. EO -,10	ES0124244E34	0	0	150.000	2,842000	426.300,00	1,53
RED ELECTRICA CORP.SA E02	ES0173093115	10.000	0	10.000	62,370000	623.700,00	2,24
					Summe	2.330.849,35	8,37
					Summe Aktien auf Euro lautend	6.430.899,35	23,08

### Aktien auf Norwegische Kronen lautend

#### Emissionsland Norwegen

STATOIL ASA NK 2,50	NO0010096985	20.000	0	20.000	187,900000	447.659,67	1,61
TGSNOP.GEOPHYSICAL NK0,25	NO0003078800	10.000	0	10.000	190,700000	227.165,25	0,82
					Summe	674.824,92	2,42
					Summe Aktien auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 8,394770	674.824,92	2,42

### Aktien auf Schweizer Franken lautend

#### Emissionsland Schweiz

GALENICA AG NAM. SF 0,10	CH0015536466	400	0	400	864,000000	284.327,44	1,02
GEBERIT AG NA DISP. SF-10	CH0030170408	1.000	0	1.000	308,700000	253.969,56	0,91
GEORG FISCHER NA SF 1	CH0001752309	600	0	600	625,000000	308.515,01	1,11
GIVAUDAN SA NA SF 10	CH0010645932	200	0	200	1.469,000000	241.711,23	0,87
ROCHE HLDG AG GEN.	CH0012032048	1.000	0	3.700	265,500000	808.185,93	2,90
SGS S.A. NA SF 1	CH0002497458	200	0	200	2.132,000000	350.802,14	1,26
SWISS RE AG NAM. SF -,10	CH0126881561	0	0	10.200	76,950000	645.734,27	2,32
ZURICH INSUR.GR.NA.SF0,10	CH0011075394	2.900	0	2.900	270,600000	645.610,86	2,32
					Summe	3.538.856,44	12,70
					Summe Aktien auf Schweizer Franken lautend umgerechnet zum Kurs von 1,215500	3.538.856,44	12,70
					Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	10.644.580,71	38,21

### Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	28.035.900,56	100,63
Dividendenansprüche	156.019,76	0,56
Bankverbindlichkeiten	-318.969,31	- 1,14
Sonstige Abgrenzungen	-11.315,65	- 0,04
Fondsvermögen	27.861.635,36	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	1.597.444
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	947.329
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	10,28
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	12,06

\* Die in der Vermögensaufstellung mit "v." gekennzeichneten und nachstehend angeführten Wertpapiere waren am 09.07.2014 mit den nachstehend angeführten (Teil-)Beträgen und den nachstehend angeführten Gebühren im Wertpapierleihsystem der Erste Group Bank AG verliehen:

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	verliehener (Teil-)Betrag Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Gebühren- satz in %
OESTERREICH. POST AG	AT0000APOST4	2.900	0,20

#### Hinweis an die Anleger:

**Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.**

#### Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>			
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>			
<b>Emissionsland Bermuda</b>			
CATLIN GROUP LTD DL-,01	BMG196F11004	0	90.000
<b>Emissionsland Großbritannien</b>			
BRIT.SKY BROADC.GRP LS-50	GB0001411924	0	64.000
BT GROUP PLC LS 0.05	GB0030913577	0	130.000
COMPASS GROUP PLC LS-,10	GB0005331532	0	25.000
NATIONAL GRID PLC NEW	GB00B08SNH34	0	71.000
PRUDENTIAL PLC LS-,05	GB0007099541	5.000	44.000
RIGHTMOVE PLC(NEW)LS -,01	GB00B2987V85	13.000	13.000
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Deutschland</b>			
ALLIANZ SE VNA O.N.	DE0008404005	0	5.000
LEONI AG NA O.N.	DE0005408884	0	11.000
PROSIEBENSAT.1 NA O.N.	DE000PSM7770	0	19.000
<b>Emissionsland Frankreich</b>			
ST GOBAIN EO 4	FR0000125007	0	16.000
<b>Emissionsland Portugal</b>			
EDP-ENERGIAS PORTUG. EO 1	PTEDPOAM0009	0	220.000

## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Aktien auf Schwedische Kronen lautend</b>			
<b>Emissionsland Schweden</b>			
INVESTOR B (FRIA) SK6,25	SE0000107419	0	23.000
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>			
<b>Aktien auf Britische Pfund lautend</b>			
<b>Emissionsland Großbritannien</b>			
CLOSE BROTH. GRP LS-,25	GB0007668071	0	19.000
<b>Emissionsland Guernsey-Insel</b>			
FRIENDS LIFE GROUP LTD.	GG00B62W2327	60.000	160.000
<b>Aktien auf Euro lautend</b>			
<b>Emissionsland Frankreich</b>			
BNP PARIBAS INH. EO 2	FR0000131104	0	12.000
MICHELIN NOM. EO 2	FR0000121261	0	8.000
NATIXIS S.A. INH. EO 1,6	FR0000120685	0	180.000
SCOR SE EO 7,8769723	FR0010411983	0	34.000
<b>Emissionsland Spanien</b>			
BCO SANTANDER -ANR.-	ES06139009I6	813	813
REPSOL S.A. INH. EO 1	ES0173516115	0	34.269
<b>Aktien auf Schweizer Franken lautend</b>			
<b>Emissionsland Schweiz</b>			
ADECCO SA NAM. SF 1	CH0012138605	3.000	13.000
LONZA GROUP AG NA SF 1	CH0013841017	0	11.000
SWISSCOM AG NAM. SF 1	CH0008742519	0	2.600

Wien, den x

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) geprüft werden.  
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

## **Bestätigungsvermerk\***

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 10. Juli 2014 der ERSTE- SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 10. Juli 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 10. Juli 2014 über den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rumpfrechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, den x

**ERNST & YOUNG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**Mag. Friedrich O. Hief**  
(Wirtschaftsprüfer)

**Dr. Robert Wauschek**  
(Wirtschaftsprüfer)

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# Fondsbestimmungen für den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

## Miteigentumsfonds gemäß InvFG

### Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

### § 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### § 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### § 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### § 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder



- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **Besondere Fondsbestimmungen**

für den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
  - a) Für den ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND werden überwiegend Aktien mit hoher Dividendenrendite, aus dem EU-Raum, erworben.

- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND erworben werden.
  - c) Investitionen in Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten spielen eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios, zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren, sowie wenn es nach Einschätzung der Kapitalanlagegesellschaft zur Risikoreduzierung notwendig erscheint, kann der Kapitalanlagefonds jedoch auch über einen längeren Zeitraum einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
  - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
  - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
  5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

### § 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

#### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben spielt eine untergeordnete Rolle und ist der Höhe nach begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios, zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren sowie wenn es nach Einschätzung der Kapitalanlagegesellschaft zur Risikoreduzierung notwendig erscheint, kann der Kapitalanlagefonds jedoch auch über einen längeren Zeitraum einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis Ultimo Februar des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,5 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Juni des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. Juni ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. Juni des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

### **§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche und Auslandstranche)**

Nicht anwendbar.

### **§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Nicht anwendbar.

### **§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## **Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen**

### **Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten**

**(Version April 2010)**

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

##### **1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste\\_geregelte\\_maerkte.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf) \*)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

##### **1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:**

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

##### **1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:**

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

**4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

**5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

\*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Regierten Märkte.

# Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	08.07.2014	anteile	anteile
		AT0000A0H2P1	AT0000A0H2Q9
		FN	AT0000A0H8F9
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- |  |    |        |        |
|--|----|--------|--------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:    |    |        |        |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:                                  | 1) | 0,2026 | 0,2310 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                 | 2) | 0,2026 | 0,2310 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: |    |        |        |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:                                  |    | 0,0218 | 0,0249 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                 |    | 0,0218 | 0,0249 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)



**ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND**

Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Aus-	Thesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	08.07.2014	schüttungs-	rierungs-
		anteile	anteile
		AT0000A0H2P1	AT0000A0H2Q9
		FN	AT0000A0H8F9
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

**2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)**

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,0000	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	4)    5) 5)	   0,2026  0,0218 0,0218	   0,2310  0,0249 0,0249
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.)):		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			

## ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

<b>ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND</b>		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	08.07.2014	anteile	anteile
		AT0000A0H2P1	AT0000A0H2Q9
		FN	AT0000A0H8F9
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

#### a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:		0,0200	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,1274	0,1663
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0550	0,0645
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0002	0,0002
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000

#### b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0082	0,0093
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,1845	0,2104
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0113
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	0,0000	-
- Verlustverrechnung		0,0000	0,0000

#### c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:

7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0002	0,0002

#### d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0016

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,9240	1,0694
---	--	--------	--------

#### e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

#### a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		0,0020	0,0023
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0079	0,0090

#### b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0002

#### c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0016

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,5575	0,6452
---	--	--------	--------

#### d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

**Fußnoten:**

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

## B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-
Rechenwert zum	30.06.2014	: EUR 10,36	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014						Personen	
Datum der Ausschüttung:	08.07.2014				mit Option	ohne Option		
ISIN:	AT0000A0H2P1							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung								
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0552	0,0552	0,0552	0,0552	0,0552	0,0552
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:								
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,1274	0,1274	0,1274	0,1274	0,1274	0,1274
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenden								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0082	0,0082
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,1845	0,1845
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,2026	0,2026	0,2026	0,2026	0,0099	0,0099
4. Hievon endbesteuer:			0,2026	0,2026	0,2026	0,2026	-	-
<b>5. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>18) 17)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0099</b>	<b>0,0079</b>
<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>			<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0,0020</b>
<b>Detailangaben</b>								
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:								
a) Dividenden			0,1923	0,1923	0,1923	0,1923	0,0079	0,0079
b) Zinsenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,5496	0,5496	0,9161	0,9161	0,9161	0,5496
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0016	0,0016
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0016	0,0016
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten			mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	08.07.2014						
ISIN:	AT0000A0H2P1						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0234	0,0234	0,0234	0,0234	0,0234
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,2005	0,2005	0,2005	0,2005	0,2005
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0082
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,1845
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,1923	0,1923	0,1923	0,1923	0,0079
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216

# ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten			mit Option	ohne Option		
Datum der Ausschüttung:	08.07.2014		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ISIN:	AT0000A0H2P1	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			14)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet					0,0216	0,0216	0,0216	0,0216
					<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)								
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark					0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
Deutschland					0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
Finnland					0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
Frankreich					0,0079	0,0079	0,0079	0,0079
Großbritannien					0,0055	0,0055	0,0055	0,0055
Italien					0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
Niederlande					0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
Norwegen					0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
Portugal					0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
Russland					0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
Schweden					0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
Schweiz					0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
Summe aus Aktien (ohne matching credit)					0,0313	0,0313	0,0313	0,0313
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)								
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark					0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
Deutschland					0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
Finnland					0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
Frankreich					0,0079	0,0079	0,0079	0,0079
Italien					0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Portugal					0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
Schweiz					0,0047	0,0047	0,0047	0,0047
Spanien					0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
Summe aus Aktien					0,0234	0,0234	0,0234	0,0234
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer					-	-	-	-

**Fußnoten:**

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0289 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0289 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 18) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 17,3054 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

### C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	30.06.2014 : EUR 12,16						
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	08.07.2014						
ISIN:	AT0000A0H2Q9 / AT0000A0H8F9						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,1663	0,1663	0,1663	0,1663	0,1663
2.	Zuzüglich:						
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0647	0,0647	0,0647	0,0647	0,0647
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
	- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:						
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge						
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0093
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,2104
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,2310	0,2310	0,2310	0,2310	0,0113
4.	Hievon endbesteuert:		0,2310	0,2310	0,2310	0,2310	-
5.	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>17) 16)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0113</b>
	<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>		-	-	-	-	<b>0,0023</b>
<b>Detailangaben</b>							
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
	a) Dividenden		0,2193	0,2193	0,2193	0,2193	0,0090
	b) Zinsenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne		0,6362	0,6362	1,0604	1,0604	0,6362
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0370	0,0370	0,0370	0,0370	0,0019
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,0370	0,0370	0,0370	0,0370	0,0019
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000



ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	08.07.2014							
ISIN:	AT0000A0H2Q9 / AT0000A0H8F9							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,2286	0,2286	0,2286	0,2286	0,2286	0,2286
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0093	0,0093
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,2104	0,2104
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,2193	0,2193	0,2193	0,2193	0,2193	0,0090
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0219	0,0219	0,0219	0,0219	0,0219	0,0219
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247

# ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND

ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rumpfrechnungsjahr:	01.03.2014 - 30.06.2014	Fußnoten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	08.07.2014		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
ISIN:	AT0000A0H2Q9 / AT0000A0H8F9	Werte je Anteil in						
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet		0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	0,0247	
		<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)								
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark		0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	-	-	
Deutschland		0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	-	-	
Finnland		0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	-	-	
Frankreich		0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	-	-	
Großbritannien		0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	-	-	
Italien		0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	-	-	
Niederlande		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	-	-	
Norwegen		0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	-	-	
Portugal		0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	-	-	
Russland		0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	
Schweden		0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	-	-	
Schweiz		0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	-	-	
Summe aus Aktien (ohne matching credit)		0,0370	0,0370	0,0370	0,0370	0,0019	0,0019	
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)								
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark		0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	
Deutschland		0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	
Finnland		0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	
Frankreich		0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	
Italien		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	
Portugal		0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	
Schweiz		0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	
Spanien		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	
Summe aus Aktien		0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276	
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer		-	-	-	-	-	-	

**Fußnoten:**

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0329 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0329 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 20,3019 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw. sind vortragsfähig (§ 198 Abs. 2 Z 1 InvFG).

### **Hinweis für Anleger, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen**

Mit der Wirksamkeit vom 1.3.2013 traten in Deutschland neue gesetzliche Bestimmungen betreffend die Ermittlung und Veröffentlichung von Aktiengewinnen in Kraft. Da das Gesetz weitgehend ohne Vorlaufzeit in Kraft gesetzt wurde, war dessen technische Realisierung in den Systemen fast aller Kapitalanlagegesellschaften nur mit einiger Verzögerung möglich.

Im Hinblick auf das Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 2013, BMF IV C 1 - S 1980-1/12/10014, bringen wir den Anlegern zur Kenntnis:

Die Aktiengewinne für Anleger des Fonds, die dem deutschen Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wurden für den Zeitraum 1.3.2013 bis 30.6.2013 nachträglich berechnet und können auf der Homepage der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. unter der **Adresse [http://www.erste-am.de/de/private\\_anleger/kennzahlen\\_aufgerufen\\_werden](http://www.erste-am.de/de/private_anleger/kennzahlen_aufgerufen_werden)**.

### **Hinweis bezüglich verwendeter Daten**

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

**Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.**

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage [www.sparinvest.com](http://www.sparinvest.com) ersichtlich.

[www.erste-am.com](http://www.erste-am.com)

[www.erste-am.at](http://www.erste-am.at)